

Satzung

(i.d. Fassung v. 12.10.2004)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein, der in das Vereinsregister eingetragen ist, führt den Namen "Schulverein der Mauritzschule e.V." Er hat seinen Sitz in Münster.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Schulverein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Sein Ziel ist die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern. Ferner soll zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beigetragen und die Schule in ihren unterrichtlichen erzieherischen Bestrebungen unterstützt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung.
 - b) durch Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist erforderlich. Ausgeschlossen werden kann,
 - wer sich in vereinsschädigender Weise verhält;
 - wer mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist und vorher schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses und unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert wurde.
 - c) durch Tod
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Insbesondere besteht kein Rückerstattungsanspruch betreffend den anteiligen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Der Förderverein wird durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Dezember eines Jahres fällig.
- (3) Eine Beitragserhöhung und alle sonstigen Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das sind insbesondere:
 - a) Anschaffung solcher Gegenstände, für die der Schule keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;

- b) Zuschüsse an bedürftige Schüler, z. B. bei Klassenfahrten sowie bei Aufenthalt in Jugendherbergen und Schullandheimen;
 - c) Durchführung von Schulfesten und sonstigen Schulveranstaltungen.
- (4) Über die Verwendung der Einnahmen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schulvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und aus drei Beisitzern.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt diesen der Schriftführer; bei Verhinderung des Kassenwartes ist ein Beisitzer dessen Vertreter.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder Schriftführer und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer des darauf folgenden Geschäftsjahres gewählt. Eine unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vereinsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach den Sommerferien spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn statt. Soweit erforderlich, können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet neben den ihr sonst in der Satzung zugewiesenen Aufgaben über
- den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung des Kassenwartes
 - Entlassung des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer und Entlassung des Kassenwartes
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr; die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - Anträge, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - Satzungsänderungen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann in Eilfällen die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein aus dem Vorstand zu bestimmender Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei den Akten des

Vorstandes aufzubewahren. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Niederschriften einzusehen

(5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(6) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist für Satzungsänderungen erforderlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

(2) Die auflösende Versammlung entscheidet über die weitere Verwendung des gesamten Vereinsvermögens, welches zu gemeinnützigen Zwecken der Mauritzschule verwandt werden muss. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.